



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

09/15 Dringliches Postulat Thomas Bühler namens der FDP Fraktion vom 12. Mai 2015 betreffend Planungszone für Antennenanlagen

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut des Postulats

In der Beantwortung der Interpellation 33/14 betreffend Mobilfunkantennen in Wohngebieten schreibt der Gemeinderat, dass zurzeit für eine Mobilfunkantenne ein Standortgesuch in Bearbeitung ist und ein weiteres Gesuch als Streitfall vor Gericht pendent ist. Zudem liegen der Gemeinde Emmen seitens Mobilfunkanbieter vier Anzeigen für einen zusätzlichen Standort (alle im Gebiet Erlen) und eine Anzeige für einen Antennenausbau eines bestehenden Standortes vor. Aktuell wird in der Gemeinde Emmen das sogenannte Dialogmodell praktiziert. Aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinderat - Zitat „bis anhin nicht aktiv an der Standortevaluation teilgenommen hat“ Zitatende - sowie der weiteren Tatsache, dass mindestens vier zusätzliche Standorte in einem Wohngebiet angezeigt sind, erachten es die FDP.Die Liberalen Emmen als zwingend notwendig, hier im Sinne einer Übergangslösung umgehend eine Praxisänderung vorzunehmen, bis im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung im Bau- und Zonenreglement (BRZ) über einen konkreten Praxiswechsel diskutiert und definitiv entschieden wird. Die FDP Fraktion ist sich bewusst, dass gerade in der heutigen, digitalen Zeit das Bedürfnis für eine breite und schnelle Netzabdeckung für die Bevölkerung aber auch für die Wirtschaft gross ist und in Zukunft sicherlich noch zunehmen wird. Es kann aber nicht sein, dass beispielsweise in einem Wohnquartier auf einem Einfamilienhaus eine Antennenanlage errichtet wird und alle herumliegenden Grundstücke dadurch einen erheblichen Wertverlust ihrer Liegenschaft in Kauf nehmen müssen (siehe auch Bundesgerichtsentscheid BGE 133 II 321).

Der Gemeinderat wird hiermit beauftragt, per sofort eine Planungszone nach Art. 27 Raumplanungsgesetz (RPG) und § 81 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG) für das gesamte nach Zonenplan der Bauzone zugeteilte Gebiet zu erlassen. Die Planungszone wird im heutigen, rechtsgültigen Bau- und Zonenreglement (BRZ) der Gemeinde Emmen als Artikel 48a integriert:

Art. 48a Antennen und vergleichbare Anlagen

Abs. 1

Als Antennenanlagen gelten Anlagen, die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung (Mobilfunk usw.) dienen.

Abs. 2

Antennenanlagen sind in erster Linie in der Arbeitszone zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.

Abs. 3

Antennenanlagen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in der Arbeitszone möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

Abs. 4

In reinen Wohnzonen sind Antennenanlagen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Antennenanlage (Detailerschliessung) gestattet. Es sind nur Antennenanlagen zulässig, die visuell nicht als solche erkennbar sind. In der Wohnzone W2 sind Antennenanlagen nicht zulässig.

B. Stellungnahme des Gemeinderates

Grundsätzliches

Die Errichtung einer Planungszone bedingt ein ordentliches Planauflageverfahren mit Einspracherecht. Nachfolgend die rechtlichen Grundlagen zur Errichtung und Umsetzung von Planungszone gemäss RPG (Raumplanungsgesetz des Bundes) und PBG (Planungs- und Baugesetz des Kanton Luzern)

Art. 27 Planungszone (RPG, SR 700)

¹ Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte.

² Planungszone dürfen für längstens fünf Jahre bestimmt werden; das kantonale Recht kann eine Verlängerung vorsehen.

§ 81 Zweck (PBG, SRL 735)

¹ Die Planungszone dienen der Sicherstellung der Nutzungsplanung.

² Mit der Bestimmung von Planungszone sind zugleich die provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften festzulegen.

§ 83 Geltungsdauer (PBG, SRL 735)

¹ Die Planungszone erlischt, wenn nicht innert zwei Jahren seit der Planaufgabe nach § 84 der Nutzungsplan und die Bau- und Nutzungsvorschriften öffentlich aufgelegt werden. Der Regierungsrat kann die Frist in begründeten Fällen um höchstens ein Jahr erstrecken, insbesondere, wenn grössere planerische Arbeiten erforderlich sind.

² Die Planungszone erlischt ferner, wenn die Nutzungspläne nicht innert fünf Jahren seit der Aufgabe der Planungszone in Kraft treten. Der Regierungsrat kann die Frist bei aus-gewiesener Notwendigkeit um höchstens zwei Jahre verlängern.

§ 85 Rechtswirkung (PBG, SRL 735)

¹ Die zur Bestimmung der Planungszone massgebenden Pläne und Vorschriften werden mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam.

Erwägungen

Aktuell ist ein Baugesuch für eine Mobilfunkantenne vor dem Kantonsgericht Luzern hängig. Ein weiteres Baugesuch ist in Bearbeitung. Im Rahmen der Meldungen, welche jeweils anfangs Jahr durch die Mobilfunkbetreiber erfolgen, ist bekannt, dass Ausbaupläne im Gebiet Erlen ange-dacht sind. (Siehe dazu Beantwortung der Interpellation 33/14). Der Gemeinderat verfolgt heu-te das Dialogmodell. Nach diesem Modell kann der Gemeinderat Alternativstandorte verlangen, insofern kommt dies den Forderungen der Postulanten gemäss Abs. 2 - 4 nach.

Der Gemeinderat versteht und anerkennt das Anliegen der Postulanten. Der Gemeinderat beab-sichtigt im Rahmen der ordentlichen Ortsplanungsrevision einen Artikel zum Thema *Antennen und vergleichbare Anlagen* in das Bau- und Zonenreglement aufzunehmen. Er erachtet jedoch, dass eine Dringlichkeit für eine Planungszone zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben ist. Sollte sich dennoch der Fall ergeben, dass umgehend weitere Gesuche eingereicht würden, die den Bestrebungen des Gemeinderates widerlaufen, könnte der Gemeinderat immer noch zum gege-benen Zeitpunkt umgehend eine Planungszone erlassen mit sofortiger Rechtswirkung ab öffent-licher Auflage. (Siehe § 85 Rechtswirkung (PBG, SRL 735).

Der Gemeinderat behält sich vor, den beantragten Art. 48a auf seine Rechtskonformität und Zweckmässigkeit hin zu prüfen und zu überarbeiten. Im Speziellen sind Abs. 2 und 4 genauer zu betrachten, zumal durch die Rechtssprechung die Zonenkonformität in der Wohnzone mehr-fach bestätigt und dabei nicht unterschieden wurde, ob es sich hierbei um eine zweigeschossige oder eine Wohnzone mit weiteren Geschossen handelte.

Kosten

Beim Erlass einer Planungszone zum beantragten Thema muss mit Kosten zwischen Fr. 30'000.00 bis Fr. 50'000.00 gerechnet werden. Die Kosten setzen sich zusammen aus der Grundlagenarbeit, rechtlichen Abklärungen und erwarteten Einsprachen durch die Mobilfunkbe-treiber. Die Kosten können im Nutzungsplanverfahren grundsätzlich nicht an Dritte überbunden werden. In Ausnahmefällen, z.B. bei Feststellung einer trölerischen Einsprache, d.h. sachlich und fachlich unbegründet und nur zum Zwecke der Verzögerung, bestünde die Möglichkeit Kosten auf Dritte zu überwälzen.

Schlussfolgerung

Aus dargelegten Gründen beantragt der Gemeinderat die Ablehnung des Postulats.

Emmenbrücke, 19. Mai 2015

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber